

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/5/12 2009/12/0140**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2010

## **Index**

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

72/02 Studienrecht allgemein

## **Norm**

BDG 1979;

Orgpl Universität Wien 2007 §5 Abs2;

Orgpl Universität Wien 2007 §9;

UniversitätsG 2002 §19 Abs1;

UniversitätsG 2002 §20;

UniversitätsG 2002 §22 Abs1;

UniversitätsG 2002 §29;

UniversitätsG 2002 §31 idF 2004/I/096;

UniversitätsG 2002 §32 idF 2004/I/096;

## **Rechtssatz**

Die Bestellung zum Leiter einer Suborganisationseinheit der Medizinischen Universität Wien stellte nach der im Jahr 2007 geltenden Rechtslage einen Akt des Organisationsrechtes dar (zumal er seine Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 2 iVm § 9 OrgPl hatte). Nichts anderes kann (ungeachtet der Frage seiner Formbedürftigkeit bzw. Zulässigkeit) für den nicht ausdrücklich geregelten "contrarius actus" der Abberufung gelten. Bescheidmäßige Absprachen zur Zulässigkeit bzw. zur inhaltlichen Berechtigung von Feststellungsanträgen, die rechtliche Voraussetzungen für eine solche Maßnahme betreffen, fallen damit aber jedenfalls nicht in die Zuständigkeit des Amtes der Medizinischen Universität Wien als Dienstbehörde. Die Bestellung zum Leiter einer Suborganisationseinheit der Medizinischen Universität Wien stellte nach der im Jahr 2007 geltenden Rechtslage einen Akt des Organisationsrechtes dar (zumal er seine Rechtsgrundlage in Paragraph 5, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 9, OrgPl hatte). Nichts anderes kann (ungeachtet der Frage seiner Formbedürftigkeit bzw. Zulässigkeit) für den nicht ausdrücklich geregelten "contrarius actus" der Abberufung gelten. Bescheidmäßige Absprachen zur Zulässigkeit bzw. zur inhaltlichen Berechtigung von Feststellungsanträgen, die rechtliche Voraussetzungen für eine solche Maßnahme betreffen, fallen damit aber jedenfalls nicht in die Zuständigkeit des Amtes der Medizinischen Universität Wien als Dienstbehörde.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2010:2009120140.X05

## **Im RIS seit**

02.06.2010

## **Zuletzt aktualisiert am**

11.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)